

Schweiz: Kanton Schwyz will Konversionstherapien verbieten

Die Schwyzer Regierung antwortet auf die Interpellation «Konversionstherapien».

Die Kantonsräte Thomas Büeler (SP, Lachen) und Carmen Muffler (SP, Pfäffikon) haben sich im September mit einer Interpellation an die Schwyzer Regierung gewandt. Sie bezogen sich auf einen Brief, den die Schwyzer Jugendgruppe Queerpuzzles zuvor an die Regierung schrieb: Ein in Küssnacht praktizierender Psychiater biete sogenannte Konversionstherapien an. Eine solche Therapie soll homosexuelle Männer in ihrer sexuellen Orientierung verändern; die Therapie strebt eine Reduktion der sexuellen Neigungen an. Was in einigen Ländern verboten ist und wofür der Berufsverband der Schweizer Psychotherapeuten ein Verbot fordert, wurde auch auf Bundesebene abgehandelt.

Die Jugendgruppe Queerpuzzles bezieht sich in ihren Aussagen auf den bundesrätlichen Motionsentschied Quadranti. Dieser stellte klar, dass diese Art von Therapien bereits heute nicht toleriert werden dürfen und dass es die Kantone in der Hand haben, Massnahmen wie Verwarnungen oder Bussen zu ergreifen bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Eine Massnahme, die Queerpuzzles im Fall des Küssnachter Psychiaters begrüssen würde.

Die Interpellanten fassten bei der Schwyzer Regierung nach und haben nun Antworten erhalten: Die Regierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die Durchführung von Therapien zur Heilung von Homosexualität eine Verletzung der Berufspflichten darstellt, was grundsätzlich geahndet werden könne. Es gelte aber, bezüglich Bewilligungsentzug der Berufsausübung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. «Die Massnahme ist nur gerechtfertigt, wenn ein vernünftiges Verhältnis zwischen Ziel und Eingriff besteht. Hierbei ist zu beachten, dass der dauerhafte Entzug der Bewilligung eine schwere Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellt.» Demnach sei der konkrete Einzelfall massgebend und es komme auf die gesamten Umstände an. Aber, so verspricht die Regierung: «Es werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Massnahmen ergriffen.»